

(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

Die (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung enthält die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise der maßgeblichen Gremien, einschließlich Angaben zur Corporate Governance des Unternehmens, Angaben zum Frauenanteil und eine Beschreibung des Diversitätskonzepts in Hinblick auf die Zusammensetzung der Organe der InnoTec TSS AG.

Vorstand und Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG haben turnusmäßig im Februar 2024 die gesetzlich vorgeschriebene Entsprechenserklärung abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.innotectss.de öffentlich zugänglich gemacht.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die InnoTec TSS AG hat den Empfehlungen des Kodex seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung mit den folgenden Ausnahmen entsprochen und wird künftig den Empfehlungen des Kodex nachkommen, wobei folgende Ausnahmen gelten (jeweils unter Zugrundelegung der Kodexfassung vom 28. April 2022):

Leitung und Überwachung

A.3.

Die Weiterentwicklung und Erweiterung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems um nachhaltigkeitsbezogene Ziele befindet sich weiter im Aufbau.

Vorstand

B.1 und B.5

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person, eine Zusammensetzung nach Kriterien der Vielfalt (Diversity) erfolgt daher nicht. Derzeit gibt es keine Altersgrenze für den Vorstand. Das Alter stellt ein Auswahlkriterium für Kandidaten dar, das allerdings nicht schematisch festgeschrieben werden soll, sondern im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände abzuwägen ist, wobei Qualifikation und Erfahrung die maßgeblichen Aspekte darstellen.

B.2

Eine langfristige Nachfolgeplanung liegt derzeit nicht vor. Angesichts der Altersstruktur des Vorstands sowie der bestehenden Holdingstruktur wird hierfür kein Bedarf gesehen.

Aufsichtsrat

C.1 und C.2

Ein Zielekatalog für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich alters- oder geschlechterspezifischer Auswahlkriterien für dessen Mitglieder, werden, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, vor dem Hintergrund des lediglich dreiköpfigen Aufsichtsrats nicht für erforderlich und sinnvoll gehalten und erscheinen im Hinblick auf das Bestellungsrecht der Hauptversammlung untunlich.

Derzeit gibt es keine Altersgrenze für den Aufsichtsrat. Qualifikation und Erfahrung sind die ausschlaggebenden Kriterien für den Aufsichtsrat. Eine Altersgrenze würde das Recht der Hauptversammlung auf Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung in unangebrachter Weise einschränken.

D.1

Bisher gab es aufgrund der Größe des Aufsichtsrates keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. In der Satzung der InnoTec TSS AG, die auch auf der Internetseite veröffentlicht ist, sind unter § 8ff die Befugnisse des Aufsichtsrates niedergeschrieben.

D.2 bis D.4

Da der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse gegenwärtig unter den spezifischen Gegebenheiten und angesichts der Größe der Gesellschaft nicht sinnvoll, da sich alle Mitglieder mit sämtlichen Fragen befassen und die Bildung von Ausschüssen daher auch nicht zur Steigerung der Arbeitseffizienz beitragen kann.

D.6

Über Tagungen ohne Vorstand entscheidet der Aufsichtsrat anlassbezogen.

D.10

Wie bereits unter D.2. bis D.4. erklärt, gibt es keinen Prüfungsausschuss und daher beurteilt der Aufsichtsrat die Qualität der Abschlussprüfung.

Berichterstattung

F.2

Die Finanzberichte werden binnen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht. Diese haben sich in der Vergangenheit bewährt, so dass wir eine Umstellung der bisherigen Praxis nicht für sinnvoll halten.

Vergütung

G.10

Das Vergütungssystem erfüllt neben den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die erforderliche Langfristigkeit sowie Nachhaltigkeit der variablen Vergütungsbestandteile, auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in unternehmensspezifischer Art und Weise. Dabei weisen wir darauf hin, dass die variablen Vergütungsbestandteile entgegen der Empfehlung G.10 nicht aktienbasiert und hinsichtlich der Verfügung über deren langfristigen Anteil unverändert über drei Jahre gestaltet sind.

Hintergrund dabei ist, dass der Alleinvorstand der Gesellschaft in signifikantem Umfang (mittelbar) an dem Unternehmen beteiligt ist. Der vom Kodex mit seiner Empfehlung G.10 adressierte Gleichklang der Interessen von Aktionären sowie des Vorstandes bei seinen variablen Vergütungen ist somit bei der InnoTec TSS AG ungeachtet der Nichterfüllung der Empfehlung G.10 gewährleistet.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste, transparente und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Die InnoTec TSS AG ist davon überzeugt, dass gute Corporate Governance eine wesentliche Grundlage für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg ist und das Vertrauen der Aktionär*innen, Geschäftspartner*innen und Mitarbeiter*innen in das Unternehmen stärkt.

Der InnoTec TSS-Konzern versteht unter Compliance die Einhaltung von Gesetz und Satzung, internen Arbeitsanweisungen und Leitlinien. Wirtschaftliches und soziales Handeln ist integraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur und bildet die Basis für das tägliche Handeln aller Mitarbeiter*innen. Dazu zählen der Wille zum Erfolg, der engagierte Einsatz für unsere Aktionär*innen, Geschäftspartner*innen sowie den InnoTec TSS-Konzern selbst. Mit unserem Compliance Managementsystem stellen wir das Einhalten von Gesetzen und Regeln, das Beachten anerkannter Standards und Empfehlungen sowie eigener Leitlinien sicher. Unser Verhaltenskodex formuliert Basisregeln zu sozialem, ethisch verantwortungsvollem und rechtmäßigem Handeln im InnoTec TSS Konzern. Die Satzung der Gesellschaft, die u.a. die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat beschreibt, ist abrufbar unter: <https://www.innotectss.de/investor-relations/corporate-governance/>

Die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken werden ansonsten außerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung nicht veröffentlicht.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland unterliegen den Vorschriften des deutschen Aktienrechts und im Falle einer Börsennotierung gemäß § 3 Absatz 2 AktG bestimmten Regelungen des Kapitalmarktes. Die gesetzlichen Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit der Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie in der Geschäftsordnung geregelt. Dabei ist festgelegt worüber und in welchem Umfang der Vorstand an den Aufsichtsrat berichtet und welche Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Über die Inhalte der Aufsichtsratssitzungen im Geschäftsjahr informiert der Aufsichtsrat jährlich in seinem Bericht an die Hauptversammlung.

Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den oberen Führungsebenen der InnoTec TSS AG

Der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG hat gemäß § 111 Absatz 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von null Prozent festgelegt. Die Zielgröße von null Prozent wurde unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Gesellschaft einen Alleinvorstand hat, festgelegt, weil andernfalls bei Bestellung eines Mannes zum Vorstand die Zielgröße stets verfehlt wäre. Die Zielgröße ist derzeit eingehalten.

Aufgrund der Besonderheit der Holdingstruktur der InnoTec TSS AG fehlt es an Führungsebenen unterhalb des Vorstands, somit entfällt die Verpflichtung nach § 76 Abs. 4 AktG Zielgrößen für Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen.

Angaben zum Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG hat gemäß § 111 Absatz 5 AktG beschlossen, dass für die nächsten turnusmäßig anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG im Jahr 2027 der Aufsichtsrat das Ziel festlegt, der Hauptversammlung nach Möglichkeit einen Kandidatenkreis unter Einbeziehung einer weiblichen Kandidatin vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf ein Drittel festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. Dezember 2026 determiniert.

Diversitätskonzept

Entsprechend dem deutschen Aktienrecht hat die InnoTec TSS AG eine duale Führungsstruktur mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Herr Dr. Gerson Link, Alleinvorstand der InnoTec TSS AG, leitet das Unternehmen. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern: Herr Bernd Klinkmann, Aufsichtsratsvorsitzender, Herr Reinhart Zech von Hymmen, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und Herr Marc Tüngler. Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Bernd Klinkmann, selbständiger Steuerberater, Herrn Marc Tüngler, Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. sowie Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und Herrn Reinhart Zech von Hymmen, Kaufmann und Unternehmer, verfügt das Aufsichtsratsgremium insgesamt über eine ausgewogene fachliche Qualifikation. Dabei erfüllt Herr Marc Tüngler die gesetzlichen Anforderungen an Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Herr Reinhart Zech von Hymmen erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und bringt zudem den erforderlichen Sachverstand auf dem Gebiet nachhaltiger Unternehmensführung (ESG) mit. Herr Bernd Klinkmann erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Herr Klinkmann ist seit 2002 im Amt (seit 2006 als Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Tüngler seit 2007 und Herr Zech hat seit dem Jahr 2009 das Amt des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden inne. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfüllt die hierzu vom Aufsichtsrat gesetzten Ziele, die unter Berücksichtigung des erarbeiteten Kompetenzprofils festgelegt wurden. Insbesondere sind die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

Qualifikationsmatrix gemäß der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Bernd Klinkmann Reinhart Zech Marc Tüngler

Generelle Angaben			
Mitglied seit	2002	2009	2007
Geschlecht	m	m	m
Geburtsjahr	1969	1953	1968
Nationalität	deutsch	deutsch	deutsch
Kompetenzen*			
Unternehmensführung	5	5	5
Abschlussprüfung/ Finanzen	5	3	4
Controlling/ Risikomanagement	5	3	4
Recht / Compliance	4	4	5
Nachhaltigkeit / ESG	4	5	4
Digitalisierung	2	3	2
Erfahrung in der Bauindustrie	5	5	4
Kapitalmarkt	3	4	5
M & A	4	5	4

*Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 1 bis 5 (1 wenig; 5 voll)

Durch die offene Diskussionskultur im Gremium findet eine Evaluierung regelmäßig statt. Die jährliche Selbstbeurteilung, die auch im Jahr 2023 stattgefunden hat, erfolgt ohne externe Beratung auf Grundlage von im Aufsichtsrat vereinbarten Fragestellungen durch Diskussion und Bewertung der individuellen Sichtweisen der Mitglieder zu den Fragestellungen.

Unabhängigkeit

Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex (Empfehlung C.6 ff.) soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex formuliert dabei zwei Aspekte von Unabhängigkeit: Ein Aufsichtsratsmitglied ist demnach als unabhängig anzusehen, wenn es

- unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und
- unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Mehr als die Hälfte der Anteilseigner Vertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Bei der Beurteilung, ob ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand ist, soll insbesondere berücksichtigt werden, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von diesem abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Alle drei Aufsichtsratsmitglieder stehen nicht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit alle Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehören, lässt sich hierauf nach Auffassung der Verwaltung nicht die Annahme stützen, sie seien nicht unabhängig. Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre fachliche Kompetenz stets uneigennützig in den Dienst der Gesellschaft gestellt. Dabei hat es bis heute nach Auffassung der Verwaltung keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt nicht mit der erforderlichen Sachlichkeit, Professionalität und Wachsamkeit sowie dem gebotenen Nachdruck und frei von sachfremden Erwägungen ausgeübt hätte. Kommerzielle Beziehungen zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen nicht. Sämtliche Anteilseignervertreter sind demnach unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand.

Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex im Fall eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Auch insoweit sind alle Aufsichtsratsmitglieder als unabhängig anzusehen. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Herr Reinhart Zech von Hymmen über die Grondbach GmbH 25,01 % der Anteile an der InnoTec TSS AG hält.

Transparenz

Die InnoTec TSS AG hat auf ihrer Internetseite einen Finanzkalender veröffentlicht, in dem alle Termine wiederkehrender Veröffentlichungen (zum Beispiel Vorlage von Geschäftsbericht und Halbjahresbericht) aufgeführt werden. Darüber hinaus werden Aktionär*innen und Dritte in Form von Ad-hoc-Meldungen und Unternehmensmeldungen über aktuelle Entwicklungen der InnoTec TSS AG informiert.

Aktienbesitz

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der InnoTec TSS AG offenzulegen. Die Anteile der beiden Großaktionäre werden im Zusammengefassten Lagebericht der InnoTec TSS AG im Geschäftsbericht dargestellt. Im Geschäftsjahr 2023 haben sich diesbezüglich keine Veränderungen ergeben.

Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Das Vergütungssystem und der Vergütungsbericht einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers sind abrufbar unter: <https://www.innotectss.de/investor-relations/corporate-governance/>

Risikomanagement, Rechnungslegung, Abschlussprüfung

Die InnoTec TSS AG hat ein Chancen- und Risikomanagementsystem zur frühzeitigen Erkennung wesentlicher Chancen und Risiken implementiert. Die Rechnungslegung des Konzerns erfolgt nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und wird durch den Vorstand verantwortet. Auf den Einzelabschluss der InnoTec TSS AG finden unverändert die Vorschriften des HGB Anwendung. Als Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG; Hannover beauftragt, nachdem er sich zuvor vergewissert hat, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Prüfer und der InnoTec TSS AG beziehungsweise ihren Organen keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen

Düsseldorf, im April 2024

Der Vorstand

Der Aufsichtsratsvorsitzende